

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Fritzlar (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und des § 18 des Hessischen Straßengesetzes (HStrg) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 ([GVBl. S. 254](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Sondernutzung**

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

### **§ 2 Gebühren nach dem Wert der Sondernutzung**

(1) Ist in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, ist die Gebühr nach derjenigen Sondernutzungsart des Gebührenverzeichnisses zu bemessen, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners der ausgeübten Sondernutzung am ehesten gleichkommt.

(2) Ist auch eine Gebührenfestsetzung auch nach Abs. 1 nicht möglich, so beträgt

1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindesten 0,5, höchstens zehn vom Hundert,
2. die einmalige Gebühr fünfzehn vom Hundert,

des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Bemessung der Gebühr**

- (1) Bei beantragten erlaubnispflichtigen Sondernutzungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem beantragten Zeitraum der Sondernutzung. Im Übrigen ist ihre tatsächliche Dauer maßgeblich. Der Zeitraum endet in jedem Fall erst, wenn die Straße wieder allgemein nutzbar ist.
- (2) Die Gebühr wird nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen
- (3) Ist die Gebühr nur für Teile des Bemessungszeitraums zu berechnen, ist sie
  1. bei der Bemessung nach Tagen und Wochen in voller Höhe,
  2. bei einer Bemessung nach Monaten zu einem Viertel für jede angefangene Woche,
  3. bei einer Bemessung nach Jahren zu einem Zwölftel für jeden angefangenen Monatzu erheben.
- (4) Bei einer Sondernutzung, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen nach
  1. dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
  2. dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes,
  3. dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist diese Gebühr festzusetzen.
- (6) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und mehr andauern wird, ist eine jährliche wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Diese Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.
- (7) Bemisst sich die Gebühr nach m<sup>2</sup>, ist jeder angefangene m<sup>2</sup> als 1 m<sup>2</sup> zu berechnen.
- (8) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn
  1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet wer

1. die Sondernutzungserlaubnis beantragt hat oder wem sie erteilt worden ist,
2. die Gebühr durch eine Erklärung übernommen hat,
3. eine Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 16 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenfreie Sondernutzung**

Als Sondernutzung sind Gebührenfrei:

1. Kreuzungen der Straßen mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen.
2. von der Straßenbauverwaltung oder der Stadt Fritzlar allgemein eingeführte private Hinweisschilder zur besseren Orientierung,
3. vorhandene oder künftig von der Stadt Fritzlar genehmigte Treppenanlagen, Rampen, Kellerhölse o.a. die dem Gebäude- / Grundstückszugang dienen,
4. vorhandene Warenautomaten.

## **§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die Religionsgemeinschaften sind von der Zahlung von Gebühren für Sondernutzungen befreit, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden. § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Genehmigung der beantragten Sondernutzung, im Fall des § 4 Nr. 3 mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Wurde die Gebühr ermäßigt oder erlassen und fallen später die Gründe für die Ermäßigung oder für den Erlass weg, so kann eine Gebühr festgesetzt werden.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung der Stadt Fritzlar anzuwenden.

## **§ 8 Widerruf bei Verzug**

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen wiederkehrenden Gebühr länger als drei Monate oder im Falle einer einmaligen oder befristet ausgeübten Sondernutzung in Verzug, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

# **Gebührenverzeichnis** zur

## Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fritzlar

Nr.	Art der Sondernutzung	Faktor	Gebührensatz
<b>1.</b>	<b>Informationsstände</b>		
1.1	Informationsstände nicht gewerblicher Art	pro Tag	1€/m <sup>2</sup> mind. 10 €
1.2	Informationsstände politischer Parteien oder Wählergruppen	pro Tag	1 €/m <sup>2</sup> mind. 10 €
1.2.1	6 Wochen vor einer Wahl für an der Wahl beteiligte Parteien, Wählergruppen oder Bewerber		gebührenfrei
<b>2.</b>	<b>Werbe- und Verkaufseinrichtungen</b>		
2.1	Werbe- und Verkaufsstände	pro Tag	5 €/m <sup>2</sup> mind. 30 €
2.2	Verkaufswagen/-container	pro Tag	6 €/m <sup>2</sup> mind. 40 €
2.3	Werbebanner für nicht gewerbliche Bekanntmachungen	pro Tag	1 € mind. 5 €
2.4	Werbebanner für gewerbliche Werbung	pro Tag	3 € mind. 12 €
2.5	Warenauslagen vor Geschäften	m <sup>2</sup> /Monat	2 € mind. 12 €
<b>3.</b>	<b>Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten und Ähnliches</b>		
3.1	Schilder, Pfosten und Hinweisschilder (nicht gewerblich) bis zu 0,6 m <sup>2</sup>		
	auf Dauer	pro Jahr	40 bis 300€
	vorübergehend	pro Tag	1 € mind 15 €
3.2	Hinweisschilder über 0,6 m <sup>2</sup> , Werbeschilder		
	auf Dauer	pro Jahr	100 bis 600 €
	vorübergehend	pro Tag	4 – 8 € mind. 45 €
3.3	Plakate		
	bis DIN A 1	pro Tag	2€ je 10 Stück mind. 30 €
	größer DIN A 1	pro Tag	3€ je 10 Stück mind 40 €
	Nr 1.2.1 ist entsprechend anzuwenden		
3.4	Werbeaufsteller am Ort der Leistung soweit bis 2,0m Entfernung zum Gebäude/Grundstück aufgestellt. (sonst wie 3.2)	m <sup>2</sup> /Monat	2 € mind. 12 €
3.5	Masten, Fahnenmasten, Triumphbögen u dergl.		
	auf Dauer	pro Jahr	50 bis 300 €
	vorübergehend	pro Tag	1€ mind. 20 €

<b>4.</b>	<b>Bauzäune und Gerüste</b>		
4.1		pro Tag	3 € mind. 40 €
<b>5.</b>	<b>Außenbestuhlung, Außengastronomie</b>		
5.1	in der Fußgängerzone	pro Monat bis 20m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup> je weiterer m <sup>2</sup>	1,20 € 1,80 €
5.2	in verkehrsberuhigten Bereichen	pro Monat bis 20 m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup> je weiterer m <sup>2</sup>	1,05 € 1,50 €
5.3	außerhalb der Bereiche nach 5.1 und 5.2	pro Monat bis 20 m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup> je weiterer m <sup>2</sup>	1,00 € 1,10 €
<b>6.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>		
6.1	Aufstellen von Wertstoffcontainern, z.B. Altkleidersammelcontainer	pro Jahr	250 €
6.2	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Bauwagen, mobilen Toiletten, Kabelbrücken für Baustellen etc.	pro Tag	2 bis 20 € mind. 20 €
6.3	Lagern von Material	pro Tag	2 bis 15 € mind. 20 €
6.4	Abstellen von sonstigen Containern, z.B. für Bauschutt	pro Tag	2 bis 20 € mind. 10 €

Vorstehende Satzung mit Gebührenverzeichnis  
wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Magistrat  
der Stadt Fritzlär

(Spogat)  
Bürgermeister